

Hinweise zu den Kosten der Erstberatung

Die Vergütung der Rechtsanwälte ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Für Beratungsleistungen sieht das RVG keine konkreten Gebühren vor. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG bestimmt, dass für eine Beratung eine Gebührenvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant geschlossen werden soll. Für eine Erstberatung stelle ich, Rechtsanwalt Mathias Klose, Ihnen eine Pauschale in Höhe von 190,00 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Etwaige bereits gezahlte Vorschüsse und Leistungen einer Rechtsschutzversicherung oder anderer Dritter werden selbstverständlich angerechnet.

Soweit ich über die Erstberatung in dieser Sache hinaus für Sie tätig werde, beispielsweise den Beratungsinhalt schriftlich zusammenfasse oder Sie weitergehend berate oder vertrete, fallen weitere Gebühren an. Auf diese weiteren Gebühren wird das Beratungshonorar angerechnet, wenn die weitere Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der Beratung erfolgt.

Für Mandanten mit geringem Einkommen kann im außergerichtlichen Bereich die Möglichkeit bestehen, Beratungshilfe zu erhalten. Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt ist, gelten diese Hinweise für Sie nicht. Da wir Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht kennen, können wir nicht beurteilen, ob für Sie ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe Sinn macht. Sprechen Sie uns daher bitte gegebenenfalls an.

Falls Sie Fragen zum Anwaltshonorar haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen

Regensburg, den _____

Unterschrift(en)